

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Autonomie und Centralismus in der Gemeinde

Benz, Robert von

Innsbruck, 1895

Nachtheile

Arbeitsteilung möglich ist. Es muss daher der Staat in dem Masse, als seine Aufgaben wachsen, immer mehr von seinen Geschäften an die autonomen Körperschaften abgeben.

So sprechen die Vertheidiger der Autonomie im Allgemeinen und der Gemeinde-Autonomie speciell; sie gehören vorwiegend den Theoretikern an; während die Praktiker sich weniger für die Gemeinde-Autonomie erwärmen können. Gegner der Gemeinde-Autonomie in dem Sinne, dass sie dieselbe absolut verwerfen würden, wird es heute kaum viele geben. Die Ansichten gehen wohl nur mehr über das Mass der Autonomie auseinander. Wir wollen nun auch möglichst objectiv die Nachtheile der Gemeinde-Autonomie besprechen.

Nachtheile.

1. Der Hauptfehler der gewählten Functionäre der autonomen Gemeinde ist der, dass sie nicht unabhängig genug sind. Sie sind zwar als gewählte Organe ziemlich unabhängig gegenüber den Staatsbehörden (ich meine in solchen Angelegenheiten, in denen sie autonom sind), nicht aber gegenüber den Wählern, denen sie ihr Mandat verdanken. Sie sind vielleicht noch selbständig gegenüber jenen Gemeindemitgliedern, welche im privaten Leben social tiefer gestellt sind und welche auch im privaten Leben von ihnen mehr oder weniger abhängig sind, nicht aber gegenüber den Mitbürgern, welche den gleichen socialen Rang einnehmen und wirtschaftlich gleich mächtig oder sogar mächtiger sind. Sie wollen sich gewöhnlich mit ihresgleichen nicht verfeinden und sind daher gegenüber diesen macht- und energielos. Diejenigen aber, die davon eine Ausnahme machen, halten sich nicht über die erste Wahlperiode hinaus. Es entscheidet daher sehr oft in der autonomen Gemeinde die Macht und das Ansehen des wirtschaftlich und social höher Stehenden gegenüber dem wirtschaftlich und social Schwächeren; in Folge dessen ist Parteilichkeit sehr häufig zu finden. Wenn auch der Berufsbeamte im centralen Organismus nach oben wenig selbständig und unbefangen erscheint, so ist er doch der Bevölkerung gegenüber unabhängig; der gewählte Functionär der autonomen Gemeinde erscheint dagegen nach unten befangen und abhängig.

2. Aus dem Vorbesprochenen geht auch hervor, dass Cliquenwesen und einseitige Parteiherrschaft durch die Gemeinde-Autonomie sehr begünstigt wird, dass die ersten Functionäre die Intentionen ihrer Majorität einseitig begünstigen und dass ein Terrorismus einzelner Mächtiger über viele Schwächere grossgezogen wird, denn der Schwächere wagt oft nicht mehr dem Mächtigeren zu opponieren, ihm die Stimme zu verweigern, weil er eben privatim direct oder indirect von ihm abhängig ist, weil dieser ihm nützen oder schaden kann.

3. Es werden nur jene Angelegenheiten, die gerade in die Augen springen, berücksichtigt und auch meist specielle Interessen auf Kosten der wichtigern allgemeinen bevorzugt; hingegen werden wichtige allgemeine vergessen, weil ihre Nothwendigkeit und ihre Rückwirkung auf die Einzelnen nicht so auffällt und sie die privaten Interessen der einzelnen Bürger nicht direct zu berühren scheinen, weil deren Verständnis schon etwas staatsmännische Bildung und Erfahrung oder wenigstens einen über die engherzige Kirchthumpolitik hinausgehenden Blick erfordert. Es ist aber oft auch bei Angelegenheiten localer Natur zweckmässig oder sogar nothwendig, auf das Beispiel und die Erfahrungen anderer Orte, anderer Länder Rücksicht zu nehmen. Es sollen die localparticularistischen Interessen nicht zu engherzig betrachtet werden. Diesem Uebelstande hilft auch die Ueberordnung eines höheren autonomen Körpers nicht ab, so lange sich dessen überwachende Thätigkeit lediglich auf die Erledigung von Recursen und der seiner Entscheidung zugewiesenen wenigen vermögensrechtlichen Fragen beschränkt, ohne dass ihm die Macht eingeräumt ist, nothwendige Besserungen und wünschenswerte Neuerungen in der Gemeinde anzuregen und dieselben eventuell auch selbst durchzuführen.

4. Die Gemeinde-Functionäre der autonomen Gemeinde fürchten stets die Kosten, welche ein Unternehmen ihren Mitbürgern aufladen könnte, auch wenn dasselbe durch bestehende Gesetze geradezu geboten wäre, auch ohne zu erwägen, ob diese Kosten sich nicht reichlich verinteressieren würden. Sie erwägen oft nicht, dass auch bei einer lobenswerten Sparsamkeit manches unternommen werden muss, dessen Kosten

sich auf Jahre vertheilen lassen oder wobei einzelne Auslagen einstmals zur Quelle vieler Einnahmen für die Mitbürger werden können. Allerdings ist dies oft schwer den letzteren begreiflich zu machen, denn sobald es zahlen heisst, ist schon das Misstrauen und die Opposition vieler engherzig Denkender wachgerufen. Dies gilt allerdings weniger von grössern Städten mit meist gebildeteren Elementen; dagegen trifft dies hauptsächlich in kleinen Landstädten und in Landgemeinden zu; wie überhaupt alle Nachtheile der Autonomie sich in letzteren besonders bemerkbar machen.

5. Die gewählten Gemeinde-Functionäre sind meistens wenig geschulte Kräfte; es mangelt ihnen häufig die nothwendige Gesetzeskenntnis. Sie verlassen sich daher auf ihre meist auch sehr mangelhaft geschulten Beamten und Hilfskräfte und verlegen sich in Städten dann hauptsächlich auf Repräsentation, in den kleinen Landgemeinden nicht einmal auf diese, sondern lassen alles gehen wie es eben geht. Es kommt auch gar nicht selten vor, dass die energielosesten und nachgiebigsten Elemente zu Gemeinde-Functionären gewählt werden, damit die Gemeindemitglieder am meisten Freiheit geniessen und am wenigsten durch Verpflichtungen — wären dieselben auch gesetzlich vorgeschrieben — belästigt werden.

Die Gemeinde-Wahlämter werden vielfach als Last aufgefasst und nur, wenn sie nicht ausgeschlagen werden können, übernommen, ohne dass ein Interesse dafür vorhanden wäre und ohne auf die Intentionen der Verwaltungsgesetze einzugehen. Der Gemeinde-Vorsteher wirft sich zwar oft in die Brust und lässt sich von den wirtschaftlich und social Schwächeren huldigen, die Geschäfte aber überlässt er dem Gemeindeschreiber, der dann völlig freie Hand hat und auch seinerseits sorgt dem Bürgermeister oder Gemeinde-Vorsteher nicht durch zu grossen Eifer und scrupulöse Beobachtung aller gesetzlichen Bestimmungen lästig zu fallen. Man muss übrigens gerecht sein und zugestehen, dass das Amt eines Gemeinde-Functionär's von Tag zu Tag schwieriger und mühsamer wird. Die Aufgaben der Verwaltung sind in beständiger Erweiterung begriffen. Der Staat kann nicht alles selbst in die Hand nehmen. Je mehr Gesetze in Verwaltungs-Angelegenheiten fabriciert werden, desto grösser werden sowohl die Agenden der politischen Behörden als auch der Gemeinden, desto schwieriger

wird es die geltenden Gesetze zu beherrschen und zu handhaben. Wenn es die Thätigkeit des politischen Beamten mit juristischer Vorbildung und nach Absolvierung der practischen politischen Prüfung über das ganze grosse Gebiet der zur Competenz der politischen Behörden gehörigen Gesetze und Verordnungen voll in Anspruch nimmt, um sich die Kenntniss der vielen Detailbestimmungen der bestehenden Gesetze zu bewahren und sich im Laufenden mit den neu herauskommenden Gesetzesbestimmungen zu halten, um wie viel schwerer mag es für den gewählten Gemeinde-Functionär sein, der vielleicht eine mangelhafte oder gar keine Vorbildung hat, sich bisher mit seinen Professionsgeschäften, als sein Handwerk, seine Landwirtschaft und dergleichen befasst hat, sich in dem Kram von Bestimmungen zurecht zu finden, die ihm bisher fast gänzlich unbekannt waren. Es gilt zwar der Grundsatz, dass, sobald ein Gesetz ordnungsmässig publiciert ist, sich niemand mit der Unkenntniss desselben entschuldigen könne. Dieser Grundsatz ist aber heute eine drakonische Forderung. Thatsächlich kennt die Gesetze fast nur der Jurist und der Berufsbeamte und zwar hauptsächlich jeder nur die seines speciellen Geschäftskreises, also der Richter die judiciellen, der Finanzbeamte die finanzrechtlichen, der Verwaltungsbeamte die Verwaltungsgesetze. Jeder dieser Beamtenkreise hat vollauf zu thun, um sich alle neuen Gesetzesbestimmungen anzueignen; ganz besonders gilt dies aber auf dem Gebiete der Verwaltung, in der sich die Gesetzgebung stets neuer Gebiete bemächtigt. Gerade diese Verwaltungsgesetze sollte sich auch der Gemeinde-Functionär aneignen, denn diese betreffen ihn am meisten. Man kann aber füglich vom gewählten Gemeinde-Functionär ebenso wenig wie vom einzelnen Staatsbürger verlangen, dass sich jeder einem eingehenden Studium der vielen bestehenden und vielen neu huzukommenden Normen unterzieht; es sind eben nicht alle Leute Juristen und Verwaltungsbeamte. Es ist daher nicht zu wundern, dass die Gemeinde-Vorsteher vor den Gemeinde-Insassen über verschiedene Verwaltungs-Einrichtungen schimpfen und anstatt in die Verwaltungs-Intentionen einzugehen, durch ihre Haltung eher von der Beobachtung der Gesetze abhalten, als zu derselben aneifern. Während durch die Autonomie die Verwaltung populärer werden sollte, wird durch die Schwerfälligkeit des Paragraphen-Organismus vielfach eher das Gegentheil erreicht. Die politische Reife und die

Fähigkeit zur Lösung von Verwaltungsfragen ist bei vielen Gemeinden namentlich am Lande noch im Kindesalter. Ein Kind muss aber zur selbständigen Thätigkeit erst erzogen werden. Man soll die Bevölkerung zur Selbstverwaltung heranziehen; aber man soll sie auch lenken und leiten. Wenn man den Gemeinden zu viel Autonomie und zu viel Paragraphentheorie in die Hand drückt, so wissen sie nicht mehr, was damit anfangen; sie werden eher von ihrer Aufgabe abgestossen, als zu derselben hingezogen; ihre Verwaltungs-Thätigkeit nimmt in Folge dessen bei ihrer geringen Culturstufe nothwendigerweise an Intensität und Umfang ab.

Die den Gemeinden übergeordneten Bezirks- und Kreisausschüsse haben, wie die Erfahrung gezeigt hat, wenig diesen Uebelständen abgeholfen.

Wir haben nun die Vor- und Nachtheile wenn auch noch lange nicht erschöpfend erwogen. Es handelt sich nun um die Frage: Welches Mass von Autonomie ist für eine gesunde Gemeinde-Verwaltung zweckmässig oder gar nothwendig? Die Beantwortung dieser Frage ist nicht leicht und es gilt hier wohl auch die Regel, dass eine Norm nicht für alle Verhältnisse passt. Die Verhältnisse liegen aber in verschiedenen Ländern sehr verschieden. Unser Vaterland weist gerade auch hierin eine grosse Mannigfaltigkeit auf.

In erster Reihe sind die grösseren Städte zu erwähnen, welche eine mehr oder weniger gemischte aber doch im Ganzen auf einem höheren Bildungsniveau stehende Bevölkerung haben. Es kommt da hauptsächlich auf die durchschnittliche Bildungsstufe an. Weit mehr unterscheiden sich die Gemeinden mit unter 10.000 Einwohnern. Da gibt es wieder solche, die zwar eine einzige geschlossene Ortschaft umfassen, der noch der Titel „Stadt“ oder „Markt“ zukömmt und deren Bevölkerung hauptsächlich Kleinindustrie betreibt, oder solche, welche lediglich aus einem Fabriksort bestehen, der eine Reihe von Grossindustrien beherbergt, so dass die Gemeindemitglieder aus einigen Fabriksherrn und einer Menge von Fabriksproletariat bestehen. Dann gibt es wieder Gemeinden am flachen Lande, dessen Bevölkerung sich fast ausschliesslich der Landwirtschaft oder zum Theile dieser, zum Theile dem Kleingewerbe widmet. Die ersteren bestehen gewöhnlich aus mehreren zerstreuten Ortschaften, letztere meistens aus einer mehr oder weniger geschlossenen Ortschaft. Es gibt wieder

Gemeinden, die gar keine geschlossenen Ortschaften bilden, sondern nur aus zerstreuten Gehöften mit Land- und Forstwirtschaft treibender Bevölkerung bestehen. Unter diesen gibt es wieder solche, in welchen der sogenannte Grossgrundbesitz oder wenigstens grössere Gutscomplexe dominieren, solche wieder, wo nur arme Bevölkerung wohnt. Je nach dem Wohlstand, je nach der Beschäftigung der Bevölkerung, je nach der Lage an einem Schienenstrang oder an Kreuzungspunkten von Bahnen oder wieder entfernt von solchen, je nach der Lage im Flachland, im Thale, im Gebirge, an bedeutenden Flussläufen oder abgeschieden von jedem Verkehr, ist der Zuzug in Nachbargemeinden und Nachbarstädte grösser oder kleiner, ist das Streben nach Neuerungen, vervollkommneteren Einrichtungen stärker oder schwächer, ist das durchschnittliche Bildungsniveau höher oder tiefer. Was für die eine Gemeinde passt, was für die eine nothwendig ist, wäre bei der anderen unmöglich, wäre widersinnig. So ist es auch mit der Gemeinde-Autonomie. Trotzdem haben in Oesterreich alle Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenen Statuten (meist Orte mit über 10.000 Einwohnern) so ziemlich gleiche Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung. Es bestehen zwar Gemeinde-Ordnungen für die einzelnen Kronländer, ihnen liegt jedoch das gleiche Reichsgesetz zu Grunde und was die wichtige Frage der Autonomie betrifft die wir jetzt in Besprechung haben, sind sie alle gleich. Ich will nicht behaupten, dass eine möglichste Gleichartigkeit in den Grundzügen der Gemeinde-Verfassungen unzweckmässig ist; es ist ja doch in den einzelnen Ländern den Landesverhältnissen durch verschiedene Landesgesetze innerhalb des Rahmen's des Reichsgesetzes Rechnung getragen worden. Trotzdem hielte ich es für geeigneter zwischen Gemeinden mit einer grösseren Anzahl von Einwohnern und einer mehr oder weniger städtischen Bevölkerung einerseits und den eigentlichen Landgemeinden mit einer Bevölkerung von tieferer Bildungsstufe anderseits zu unterscheiden. Um einen früher erwähnten Vergleich neuerlich zu wählen: „Die ersteren sind bereits auf der Bildungsstufe des Mannesalter's, die letzteren noch im Kindesalter; ein Kind ist aber zur Verwaltung seiner eigenen Angelegenheiten unreif.“

Sehen wir uns näher unsere Gemeinde-Agenden und unsere Gemeinde-Verfassung an. Schon in der 49ger Gemeinde-Ordnung und

in dem 62ger Gemeindegesetze wieder findet sich die Theilung der Gemeindeaufgaben in einen selbständigen und einen übertragenen Wirkungskreis.

Im ersteren ist die Gemeinde autonom. Sie entscheidet selbstständig, der Recursweg geht nur an den Bezirks- oder Landesausschuss, also an eine ebenfalls autonome Behörde. In einzelnen wichtigeren vermögensrechtlichen Fragen ist die Genehmigung einer höheren autonomen Körperschaft (Landesausschuss) zur Vollziehbarkeit der Gemeindebeschlüsse nothwendig. Eine höhere Instanz gibt es also in diesen Angelegenheiten nicht. Allerdings kann die polit. (staatliche) Behörde, wenn durch eine Verfügung der Gemeinde deren Wirkungskreis überschritten oder gegen ein bestehendes Gesetz verstossen würde, den Vollzug dieser Verfügung untersagen; auch kann jeder, der durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung der Gemeinde sich in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Man wird also sagen, es kann daher die autonome Gemeinde ohnehin nichts verfügen, was ungesetzlich oder unzweckmässig wäre, denn es würde sonst von der politischen Behörde behoben oder dagegen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden, oder eine Remedur bei der höheren Instanz eintreten können. Gut! Was aber, wenn nicht recurriert wird, wenn die Entscheidung der Gemeinde der höheren autonomen oder der politischen Behörde nicht bekannt wird, schliesslich was dann, wenn gar nichts verfügt wird, wo etwas verfügt werden sollte, wo Abhilfe noththut?

Der Wirkungskreis der autonomen Gemeinde, welcher der directen Einflussnahme anderer Behörden namentlich der staatlichen Behörden entzogen bleibt, ist noch immer ein sehr weiter; die Freiheit, Verfügungen in einer Angelegenheit treffen zu können oder nicht und in der Art und Weise, wie sie getroffen werden sollen, ist eine sehr grosse. Man kann in Städten mit eigenem Statut, wo eine genügende Anzahl Gebildeter in der Gemeinde-Vertretung sitzt und sowohl das Verständnis als das Interesse an öffentlichen Angelegenheiten wenn auch nicht allgemein, so doch ein ausgedehnteres und vorherrschenderes ist, beruhigt die Agenden des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde-Vertretung überlassen. Es wird vielleicht manches nicht ganz so verwaltet werden, wie es wünschenswert wäre, aber es werden gewiss

keine grossen Verstösse sich ereignen, weil doch immer verschiedene Strömungen in den Gemeinde-Vertretungen sind und infolge dessen eine Partei die andere controliert, — ja es werden sogar in solchen Städten manche Angelegenheiten zweckmässiger und billiger geregelt werden, als von einer centralistischen Staatsbehörde. Dies gilt auch zum Theil von kleineren Orten als Städten mit eigenen Statuten. Dort, wo das genügend gebildete Element, der gute Wille und die nöthige Energie in der Bevölkerung und somit auch in der Gemeinde-Vertretung vorhanden ist, wird von der autonomen Verwaltung nichts Uebles zu erwarten sein, sondern es werden vielmehr alle Vortheile und Segnungen, die die Theorie von derselben erhofft und die wir früher erörtert haben, verwirklicht werden. Diese Bildung, dieser Wille, diese Energie ist aber nicht überall vorhanden, namentlich nicht in den armen Gebirgsgemeinden. Es gibt viele Gemeinden, wo ausser dem Gemeinde-Vorsteher kaum einer schreiben kann und dieser seine Kenntnisse und Erfahrungen lediglich dem eben absolvierten Militärdienste verdankt. Es gibt aber auch Gemeinden, wo nicht einmal ein Einziger zu finden wäre, der mehr als seinen Namen schreiben kann. Dies scheint leider selbst bei den jüngern Leuten, die schon die Neuschule absolviert haben, häufig der Fall, da sie nach der Schulzeit wenig oder gar nicht Gelegenheit zum Schreiben haben und die schwere Arbeit sie der gelernten Federführung wieder entwöhnt hat. Dagegen gibt es sehr viele Landgemeinden, wo die Gemeinde-Functionäre zwar schreiben können, aber „fraget nur nicht wie?“ Von einer Orthographie und einer verständlichen Ausdruckweise in der Schriftsprache ist gewöhnlich keine Spur. In allen diesen Fällen muss die Gemeinde einen Gemeindebeamten oder Gemeindeschreiber anstellen; es wird somit der finanzielle Vortheil, welcher der Gemeinde durch den Umstand, dass die gewählten Gemeinde-Functionäre Ehrenämter inne haben, erwachsen könnte, wieder aufgehoben; die Amtierung des selbständigen und übertragenen Wirkungskreises ist dann ausschliesslich in den Händen dieser Schreiber, die zwar mehr Gesetzeskenntnis zu haben glauben, als die gewählten Gemeinde-Vertreter, während ihre Kenntnisse eigentlich gleich Null sind und durch eine gewisse Geschäftsroutine, Schlaueheit und Keckheit ersetzt oder vielmehr deren Unkenntnisse bemäntelt werden. Auf diese Weise dringen die Gemeinde-Vertretungen nie in

die eigentlichen Verwaltungsaufgaben ein, üben viele Functionen erst über mehrfache Beschwerden der Bevölkerung, Betreibungen und Verweise der Behörden aus. Angelegenheiten, die aber dem Gemeindeschreiber nicht zusagen, oder solche, wo er in Widerspruch mit der sparsamen Gemeinde-Vertretung verfallen und seiner Stelle verlustig werden könnte, lässt er einfach auf sich beruhen. Es ist bezeichnend, wenn die Gemeinde-Vorsteher den Parteien keine Auskunft geben wollen, sondern dieselben an die Gemeinde-Secretäre oder an die politische Behörde weisen, weil sie eben von den Dingen nichts wissen und verstehen. Der Gemeinde-Vorsteher deckt zwar alle Verfügungen mit seiner Unterschrift und soll dafür verantwortlich sein, weiss aber meistens nicht, was er unterschrieben hat. Dazu kommt noch die Bestechlichkeit der Gemeinde-Secretäre. Dieselben verlangen für die regelmässigen gemeindeämtlichen Ausfertigungen und Amtshandlungen ein Entgelt, das weder durch Gesetz noch einen Gemeindebeschluss eingeführt wäre. Es kommt aber sehr oft vor, das mühsamere Arbeiten überhaupt nur übernommen werden, wenn die Maschine vorher „geschmiert“ worden ist. Angelegenheiten, die aber zu geringfügig oder nach ihrer Natur nicht geeignet sind, eine solche Abgabe vertragen zu können, die interessieren die Herrn Gemeinde-Secretäre gar nicht und bleiben unerledigt; dahin gehören z. B. die Armensachen.

Aus dieser Bestechlichkeit und der ständigen Uebung der Annahme von Trinkgeldern von Seite der Gemeinde-Secretäre ist auch die häufige Erscheinung zu erklären, dass der Bauer nach der bei der staatlichen Behörde erhaltenen Auskunft oder nach einer Amtshandlung den Beamten fragt, „was er schuldig sei?“ Der Gemeinde-Secretär wird da jedenfalls die richtige Antwort zu geben wissen, wenn eine gleiche Frage an ihn gestellt wird. Dies ist ein offenes Geheimnis; es ist den staatlichen Behörden sowie den autonomen Oberbehörden bekannt, aber es bleibt alles beim Alten, wenn es nicht speciell zur Anzeige gelangt. Dies geschieht aber nicht, weil die arme Bevölkerung zu lethargisch ist oder die Wege der Beschwerdeführung nicht kennt und anderseits die Rache der Gemeinde-Secretäre fürchtet. Der Gemeindebeamte ist übrigens schon so vorsichtig bei solchen Leuten, die die Sache verstehen, kein Entgelt in Anspruch zu nehmen. Kommt in einzelnen Fällen die schmutzige Geschichte

auf, so weiss sich der Gemeindebeamte zu decken; er hat der Partei angeblich ein Gesuch gemacht oder eine ausserdienstliche Gefälligkeit erwiesen. Privat- und öffentliche Angelegenheiten, Privat- und öffentliche Gelder werden eben bei der Gemeinde ziemlich stark vermengt, so dass man nachträglich schwer thun würde, die Sachen genau zu trennen.

Ebenso schlecht steht es mit dem Willen und der Energie der gewählten Gemeinde-Vertreter. Wie ich schon erwähnt habe, ist ein gewisser Grad von Bildung und Cultur nothwendig, damit sich der Einzelne über seine eigenen Interessen erhebe und für das öffentliche allgemeine Wohl Verständnis bekomme. Es wird daher sehr häufig von den Gemeinde-Vertretungen der Landgemeinden nur das consequent durchgeführt, wo das Interesse der einzelnen Vertreter klar zu Tage liegt. Anderes, das zwar vielleicht ebenso grosse Vortheile oder grössere böte, wird nicht in Angriff genommen, weil der Vortheil nicht Jedermann in's Auge springt und weil eine solche Action bei den Gemeindemitgliedern auf eine Opposition stossen könnte, die zu entkräften die Herrn Gemeindeväter zu schwach und unvernünftig sind. Entweder sitzt im Ausschusse eine Partei, eine kräftige Clique, die einseitige Interessenwirtschaft durchsetzen kann und durchsetzt — das sind die energischeren Gemeinde-Vertretungen — oder die Gemeinde-Vertretung wagt sich nicht, etwas zu unternehmen, um bei den Mitbürgern nicht Unzufriedenheit und Hass zu erregen. Wenn es sich hiebei nur darum handelte, dass das Wünschenswerte nicht zur Ausführung kommt, wäre es noch nicht so schlimm; es handelt sich aber häufig um das Nothwendigste, das unbeachtet bleibt. Es braucht allerdings ein energisches, zielbewusstes Vorgehen eines Gemeinde-Vorstehers oder Ausschusses, um Angelegenheiten, deren Durchführung er für nothwendig erachtet, trotz des Unverstandes der Mitbürger, trotz des Misstrauens derselben zum Flusse zu bringen; es braucht hiezu auch eine unerschütterlich feste Ueberzeugung, dass diese Unternehmungen schliesslich nur zum Wohle Aller dienen und wenn sie zu Ende geführt sind, sicher die Zustimmung Aller erwerben müssen. Die Furcht und Unabhängigkeit nach Unten wird noch dadurch vermehrt, dass die Gemeinde-Vorsteher keine Anlehnung nach Oben finden; denn die staatlichen Behörden haben auf den selbständigen Wirkungskreis keinen directen Einfluss; die autonomen Oberbehörden

aber entscheiden nur im Recursfalle und mischen sich höchstens bei Fällen krasser Unordnung, in so ferne diese zur Anzeige gelangt, ein. Der Gemeinde-Vorsteher hat nicht den Muth selbst energisch zu sein, er kann sich aber nicht auf eine Behörde berufen, die im Falle der Nothwendigkeit der geplanten Massregel mit Zwangsmitteln eingreifen könnte. Die gewählten Functionäre sind eben von der Gunst der Bevölkerung getragen und wollen diese um keinen Preis verscherzen. Uebrigens findet sich dieser Uebelstand auch in Städten mit gebildeten Gemeinde-Vertretungen, ja sogar in Städten mit eigenen Statuten. Es wird auf die Beliebtheit unter der Bevölkerung so viel Werth gelegt, dass sogar Vorstände politischer Behörden, um nicht die Unzufriedenheit und das Misstrauen der Landgemeinde-Vorsteher und dessen Anhangs oder reicherer einflussreicher Persönlichkeiten zu erregen, manches unerfüllt lassen, das durch Gesetz und Verordnung genau vorgeschrieben ist. Man redet sich damit aus, dass die Durchführung jetzt nicht opportun sei — und sie wird es in diesem Sinne nie sein. Wenn nun bei den gebildeten Gemeinde-Vorstellungen, bei den nach Unten unabhängigen Beamten solche Energielosigkeit vorkommt, wie soll man solche bei jenen erwarten, die sich nicht mit ihren Kenntnissen und Erfahrungen, nicht mit Gesetzesparagraphen vertheidigen können und der Bevölkerung gegenüber nicht unabhängig sind.

Betrachten wir die Wirksamkeit einer autonomen Landgemeinde im selbständigen Wirkungskreise:

Die Sorge für Gemeinde-Strassen, -Wege und -Plätze ist besonders im Herbst und Frühjahr, in der Regenzeit oder nach Abschmelzen des Schnee's mangelhaft. Auf vielen Wegen geschieht Jahr aus Jahr ein nichts. Entschliesst sich die Gemeinde jedoch auf vieles Drängen und auf Beschwerden endlich etwas zu thun, so besteht dasselbe darin, dass unzerschlagene grosse Steinstücke, die man unmöglich Schotter nennen kann, auf den Weg geworfen werden. Die Zerkleinerung und Vermahlung müssen dann die Fuhrwerke, welche den Weg befahren, allmählich besorgen. Ob dabei Pferd und Wagen Schaden leidet, wird gewöhnlich nicht gefragt. Das Anwenden von Sperrketten, das die Wege sehr schädigt, ist zwar auf Landesstrassen meistens untersagt, aber auf Gemeindewegen vielfach in Uebung. Werden überhaupt Steinstücke zur Schotterung auf die Wege gelegt, so ist das immer

noch das bessere; denn es gibt derart versumpfte Gemeindewege, wo auch im Sommer tiefer Morast besteht, da die Sonne nicht zukömmt und ein menschlicher Eingriff in das Walten der Natur ausgeschlossen erscheint.

Es kommt nun zunächst darauf an, ob die Beschwerden zuerst an die autonome Oberbehörde (Landesausschuss) oder an die politische Behörde gelangen. Im ersteren Falle wird der Landesausschuss unter Androhung der Herstellung auf Kosten der Gemeinde einen Auftrag ertheilen. Ein Auftrag allein, ohne dass man sich über die Durchführung überzeugt, ist gewöhnlich ein Schlag in's Wasser. Bis die Beschwerde an die autonome Oberbehörde und von dieser der Auftrag an die Gemeinde gelangt, vergehen schon etliche Tage; dann wird mit der Durchführung noch von der Gemeinde einige Tage gewartet. Hat nun der Sonnenschein einer oder mehrerer Wochen die Aufgabe der Gemeinde nicht entbehrlich gemacht, so wird eine mangelhafte, stückhafte Ausbesserung vorgenommen, worauf die vorzügliche Herstellung des Weges an die autonome Oberbehörde berichtet wird. Ja ein Bericht ist bald fabriciert; aber er ist ohne Wert, wenn man sich nicht auf ihn verlassen kann. Aehnlich geht es, wenn die politischen Behörde von der Unfahrbarkeit des Gemeindeweges Kenntniss erlangt. Zunächst muss sich die politische Behörde an die in erster Linie zur Abhilfe berufene Gemeinde wenden. Nun vergehen wieder zwischen der Absendung der Beschwerde an die polit. Behörde und bis zum Einlangen der Aufforderung bei der Gemeinde einige Tage, dann lässt die Gemeinde das Schriftstück einige Tage liegen. Es endet dann im günstigsten Falle mit einer theilweisen Ausbesserung des Weges und Mittheilung der vollkommenen Herstellung an die politische Behörde oder es wird um eine Verlängerung der Frist gebeten, da momentan keine Arbeitskräfte zur Verfügung stehen und dergleichen andere faule Ausreden. So wird die Angelegenheit in die Länge gezogen; schliesslich trocknet der Weg vielleicht doch von selbst so weit, dass jede Gemeindearbeit erspart wird. Geschieht von Seite der Gemeinde nichts und hat die liebe Sonne ihren Dienst der Gemeinde nicht geleistet, erhebt aber ein „lästiger“ Gemeinde-Insasse, der wie die Gemeinde-Vorsteherung glaubt, ihr aufsässig ist, eine neuerliche Beschwerde, so ist die Sache schon übler für die Gemeinde. Nämlich bei Gefahr am Verzuge oder wenn die in Anspruch genommene Ab-

hilfe seitens der in erster Linie hiezu berufenen Organe nicht rechtzeitig geleistet wird, ist die dringendste Abhilfe mit möglichster Schonung der Zahlungspflichtigen von Seite der politischen Behörde zu treffen. Vorausgesetzt dass diese Behörde nun die Abhilfe als eine dringendste ansieht (!) und die Gemeinde selbst nicht zur Durchführung der Beseitigung des Communicationsgebrechens heranziehen will, weil sie nach den vorgeschilderten Verhältnissen von derselben keine rasche und zweckmässige Arbeit erwarten kann, so muss sie Leute aufnehmen und die Arbeit in eigener Regie vornehmen. Wie es dann mit der Schonung der Zahlungspflichtigen aussieht, kann man sich denken; es ist zwar der sichere Weg zur Beseitigung der Gebrechen, aber der kostbilligere. Nun müssen erst die Kosten eingebracht werden. Zur Einbringung derselben steht allerdings wenn es nothwendig würde, die politische Execution zur Verfügung. Mit der hat es seine Schwierigkeit. Dieselbe wird nicht wie die Steuer-Execution durch staatliche Organe, sondern durch die Gemeinde durchgeführt. Führt man gegen den Gemeinde-Vorsteher die Execution, so muss der Stellvertreter des ersteren die Amtshandlung leiten. Wenn auch der erste Gemeinderath oder jener Gemeinderath, der die Execution gegen den eigenen Gemeinde-Vorsteher durchführen soll, nicht ein Untergebener des Letzteren, nicht direct von diesem abhängig ist, so besteht doch zwischen beiden insoferne ein enges Band, als es heisst, sich gegen die Behörde zu salvieren; schliesslich ist der Gemeinde-Secretär (Gemeindebeamte, -schreiber) wieder derjenige, der das Ganze macht und dieser ist ja vollkommen vom Gemeinde-Vorsteher abhängig.

Solche Executionsführungen ziehen sich naturgemäss sehr in die Länge. Nun frage ich, wie steht es mit der Autorität einer politischen Behörde, auch wenn sie nichts versäumt hat, um gegen das Communicationsgebrechen Abhilfe zu schaffen, wenn sie wegen Erfolglosigkeit ihrer Ersuchen zu Zwangsmassregeln gegen die Gemeinde schreitet, die endliche Durchführung dieser aber wieder den Gemeinde-Organen überlassen bleibt.

Eine Lebensmittelpolizei wird wohl ausser in grösseren Städten an keinem Markte hinreichend geübt. Erst wenn die üblen Folgen sich etwa zeigen, fühlen sich die Gemeinde-Polizeiorgane zur genauen Handhabung der Controle veranlasst.

Die Gesundheitspolizei wird von den Landgemeinden gewöhnlich gar nicht, von den andern Gemeinden höchst unvollkommen geübt. Wie viel auf diesem Gebiete faul und verbesserungsbedürftig ist, haben die sanitären Erhebungen anlässlich der Cholera-gefahr gezeigt. Diese Erhebungen sind aber nicht von den rigorosen staatlichen Wächtern der Hygiene den Bezirksärzten, sondern von andern Aerzten vorgenommen worden, die behufs Erhaltung ihres Kundenkreises sich gewiss hüten werden, allzustrenge vorzugehen. Es ist ein Glück, dass nach dem allgemeinen Sanitätsgesetze wenigstens bei Ausbruch einer Epidemie die Staatsbehörden die Leitung der Vorsichtsmassregeln in die Hand zu nehmen haben, wenn das auch schon früher nicht sein kann; denn von den Gemeinde-Vertretungen wenigstens der meisten Landgemeinden würde nicht viel Thatkraft in dieser Richtung zu erwarten sein.

Das Gesinde- und Dienstbotenwesen auf dem Lande wird meistens höchst parteiisch zu Gunsten des Arbeitsgebers verwaltet; denn wie würde der Gemeinde-Vorsteher und die Gemeinderäthe den Hass ihres Mitbürgers ertragen, zu dessen Ungunsten sie einen Lohn- oder einen Dienstbotenstreit entschieden haben. Und gerade hier wäre ein Gebiet, auf dem man heut zu Tage vorsichtig sein sollte. Die Dienstbotenfrage ist eine gefährliche für den Landwirt. Was würde aber aus ihr erst werden können, wenn sich die sociale Bewegung auf's offene Land und die landwirtschaftlichen Arbeiter verbreiten würde? Darum wäre hier weises und gerechtes Vorgehen sehr am Platze!

Das Armenwesen ist wohl ziemlich reformbedürftig. Hier möchte ich jedoch die Mängel weniger den Gemeinde-Vorstehungen, die das Armenwesen handhaben, zur Last legen, als gesetzlichen Einrichtungen, die dasselbe erschweren. Hiemit hängt namentlich die Frage der Reform der Heimatsrechts-Gesetzgebung zusammen. Allerdings hätte eine humanere Handhabung des Armenwesens von Seite der Gemeinde-Vorstehungen einzutreten; denn die Gesetze allein können nicht alles verbürgen. Für eine fleissigere und humanere Handhabung des Armenwesens müssten auch die autonomen Oberbehörden Sorge tragen.

Die Feuerpolizei-Agenden der Gemeinden nehmen mit der erfolgreichen Thätigkeit der allenthalben entstehenden freiwilligen Feuerwehren ab. Dagegen wird die Baupolizei, die ja mit der Feuerpolizei

vielfach Hand in Hand geht, sehr mangelhaft geübt. Es fehlt wohl am Lande an Technikern, welche die Ausführung der Bauten nach dem Stande der vorgeschrittenen Technik leiten und solcher, welche als Sachverständige der Gemeinde die Bauten genügend controlieren und für die Einhaltung der Vorschriften der Bauordnung Sorge tragen könnten. Vielleicht wird diesem Mangel mit der Wirksamkeit des neuen Gesetzes über die Baugewerbe abgeholfen werden (??). Auch wenn diese Hoffnung sich erfüllte, bezweifle ich, dass die autonomen Gemeindebehörden mehr Energie entwickeln werden. Ich glaube eher, dass der alte Schlendrian weiter geführt werden wird; denn es bedarf eben eines besonderen Muthes für die Functionäre der autonomen Gemeinde gegen das Stellung zu nehmen, was einmal gewohnheitsmässig besteht, trotzdem es vielleicht unzweckmässig, ja gefährlich und ungesetzlich ist; populärer würden sie sich dadurch allerdings nicht machen. Ich möchte die Behauptung aufstellen, dass keine von den Bauten, welche während der Wirksamkeit der in den einzelnen Ländern bestehenden Bauordnungen in den Landgemeinden ausgeführt wurden, bei rigoroser Anwendung der Bauordnung dieser entspricht, dass aber viele sogar grobe Verstösse aufweisen. Man will sich eben nicht unbeliebt machen und mit dieser Popularitätshascherei verträgt sich nicht eine energische Administration. In den eben besprochenen Agenden hat aber auch die polit. Behörde, an welche der Recurszug in Bausachen geht, so ziemlich keinen Einfluss; denn wenn nichts verfügt oder nichts verweigert wird, gibt es keinen Recurs und ohne Recurs gelangt die polit. Behörde nach dem gegenwärtigen Stande der Dinge schwer in Kenntniss von Mängeln.

Die Controle der autonomen Oberbehörden über die Gemeinde bezieht sich hauptsächlich auf die Gemeinde-Einnahmen, -Ausgaben, -Vermögensverwaltung, -Auflagen und -Umlagen. Wenn auch in diesen Angelegenheiten bei den Gemeinden nicht alles vollkommen ist, so ist hier doch immerhin soviel Controle, dass eine Misswirtschaft bald aufgedeckt und derselben ein Ende gemacht werden würde. Uebrigens würde auch diese Controle durch jene Massregeln, welche ich am Schlusse mir vorzuschlagen erlauben werde, nur noch erleichtert werden. So steht es mit dem selbständigen Wirkungskreise; wie nun mit dem übertragenen, in welchem die Gemeinde-Vorstehungen die Agenden der Staatsverwaltung im Delegationswege ausüben, wo sie an die

Aufträge der politischen Behörde als Oberbehörde gebunden sind und wo diesen Disciplinarmittel zu Gebote stehen?

Die polit. Behörden verhandeln direct mit den Parteien meist nur im Amtsorte und dessen nächster Umgebung, indem sie dieselben in's Amt vorladen. Dies geschieht jedoch auch nicht immer; man bedient sich auch im Amtsorte öfters der Intervention der Gemeinde-Vorstehung. Regelmässig bedienen sich jedoch die politischen Behörden der Gemeinde-Vorstehungen gegenüber allen Parteien, die weiter vom Amtsorte entfernt sind, als dass ihnen billiger Weise zugemuthet werden könnte, einer Vorladung in's Amt Folge zu leisten, das weit entfernt von ihrem Wohnsitze gelegen ist. Eine Ausnahme hievon bilden nur die sogenannten Amtstage, an welchen den Parteien ermöglicht ist, an einem ihrem Wohnorte näheren Orte ihre Wünsche und Klagen vorzubringen oder wohin dieselben zu einer bestimmten Stunde vorgeladen werden. Solche Amtstage werden allmonatlich an bestimmten Tagen an den Sitzen der Bezirksgerichte abgehalten. Die weitaus meisten Angelegenheiten werden also von den politischen Behörden indirect schriftlich geleitet und zwar bedienen sich die Behörden der Gemeinde-Vorstehungen, welche dann mit den Parteien mündlich verkehren und die Aufträge der politischen Behörden zu vollziehen haben. Es werden daher Wünsche und Beschwerden, Recurse und dergleichen von den Gemeinde-Vorstehungen protocollarisch aufgenommen und gelangen daher erst durch die Vermittlung der Gemeinde-Vorstehung an die politische Behörde und zwar in der Art und Darstellung, wie es der Gemeinde-Vorstehung beliebt und wie es ihrem Verständnis oder besser ihrem Mangel an Verständnis entsprechend ist. Die politische Behörde muss daher meistens die Acten wieder zur Ergänzung an die Gemeinde-Vorstehung zurückleiten, damit die nach dem Gesetze entscheidenden Momente besser wahrgenommen, genauer festgestellt werden, um überhaupt eine gesetzmässige Behandlung des Gegenstandes zu ermöglichen. Die Einvernehmungen in Strafsachen und Streitsachen (Wasserrechtsstreiten, Arbeiterstreitigkeiten, Dienstbotenstreiten etc.) bei Verpflichtungen zu Zahlungen (Verpflegskosten, Beerdigungskosten, Unterstützungskosten) mitunter auch bei Verhandlungen, in denen die Gemeinde-Vorstehungen selbst befangen erscheinen (Heimatsrechtssachen) werden durch die Gemeinde-Vorstehungen besorgt. Es lässt sich nicht immer mit wenigen Worten

die ganze Fülle von Fragen andeuten, die an die Partei gestellt werden müssen, damit die Einvernehmung ein für die Entscheidung oder Rechtsprechung brauchbares Resultat liefere. Die Behörde kann da nur die Richtung andeuten und muss, wenn die Einvernehmung nicht entsprechend war, die Angelegenheit neuerlich an die Gemeinde-Vorstehung zur weiteren Einvernahme oder zur Erhebung in einer bestimmten Richtung, die bei der ersten Einvernahme oder Erhebung nicht im Auge behalten wurde, leiten. Dies ist der übertragene Wirkungskreis der Gemeinde. Nun denke man sich Gemeinde-Vorsteher und Gemeinderäthe, die nur ihren Namen schreiben können, die keine oder fast keine Gesetze kennen, man denke sich Gemeindebeamte und -schreiber, die nicht viel mehr Wissen und Kenntnisse haben. Diese Leute sollen nun alle diese Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises besorgen. Wie viel wird da von den Gemeinde-Vorstehungen und von den politischen Behörden umsonst geschrieben, weil die Kenntnisse und der Wille der ersteren der grossen Aufgabe, die ihnen gestellt wird, nicht entspricht.

Wie viel wird aber auch von den Gemeinde-Vorstehungen nicht beachtet oder verheimlicht werden, weil sie in den Geist der Gesetzgebung nicht eindringen oder weil es ihnen viel zu unbequem ist, sich mit den Normen und Vorschriften genauer zu befassen und dieselben zu handhaben. Es ist die Fülle der Verwaltungsgesetze und Vorschriften eine so grosse und die Zunahme derselben bei der modernen Gesetzesfabrication eine so rasche, dass es, wie ich schon erwähnt habe, die Thätigkeit des gebildeten Juristen und Berufsbeamten vollkommen in Anspruch nimmt, wenn er sich einigermassen umfassende Kenntnisse auf diesem Gebiete erwerben und sich mit dem Stande der in beständiger Ausdehnung und Erweiterung begriffenen Gesetzesvorschriften im Laufenden erhalten will. Was soll nun der ungebildete Gemeinde-Vorsteher, Gemeinderath, Gemeindebeamte einer Landgemeinde oder der wenigstens nicht juristisch gebildete Functionär einer Gemeinde thun, um sich in diesem Chaos von Normen zu recht zu finden, wenn er seinen eigentlichen Hauptberuf nicht vernachlässigen will, wenn er sonst Landmann, Fleischhauer, Bäcker, Wirt, Holzhändler, Medicinä Doctor, Fabricant oder was immer ist. Man muss aber selbst in das Treiben und Arbeiten der Landgemeinde-Vorstehungen im übertragenen Wirkungskreise Einblick bekommen haben, um zu sehen, was für

Organe die politischen Behörden zur Durchführung ihrer Aufträge zur Verfügung haben. Die Gemeinde-Vorsteher und Gemeindebeamten stellen oft selbst Fragen an die Behörden, woraus man sieht, dass ihr Verständniss in den Angelegenheiten, in denen sie zur Mitwirkung in der Verwaltung berufen sind, gleich Null ist; sie belehren die Parteien nicht nur aus Unwissenheit unrichtig; sie halten mit ihren Mitbürgern gegen die behördlichen Intentionen, rathen ihnen heimlich zu ungerechtfertigten Beschwerden, zu Recursen, Einwendungen, auch zur Opposition gegen die politischen Behörden. Bezeichnend ist der Ausspruch eines Gemeinde-Vorstehers, der behauptete, wenn er einen längeren Erlass bekomme, so begnüge er sich damit den Kopf anzuschauen, dann wisse er schon um was es sich handle, mehrere Seiten lese er nie. Die Gemeinde-Vorstellung der autonomen Gemeinde ist also zugleich in den Angelegenheiten die den Staatsbehörden zur Behandlung zugewiesen sind, Executivorgan des centralistischen Behördenorganismus. Es kommt daher für die politischen Behörden sehr viel darauf an, ob sie verständige, kundige Gemeinde-Vorsteher haben oder nicht. Man wird vielleicht einwenden, dass es Sache der politischen Behörden wäre, die Gemeinde-Vorstellungen über ihre Pflichten zu belehren, über die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen aufzuklären und ihnen namentlich, wenn sie neu im Amte sind, Directiven zu geben, damit sie sich leichter und schneller zu recht finden in den Gesetzen und Verordnungen, in den Amtsgebräuchen und Kanzlei-Manipulationen; Gelegenheit biete sich dazu bei Amtstagen und Bürgermeister-Conferenzen. Ich will da mit einem Beispiele aus eigener Erfahrung antworten. Die Mitwirkung der Gemeinde-Vorstellungen bei Handhabung des Unfallversicherungs- und Krankenversicherungs-Gesetzes zeigte sich als eine sehr mangelhafte. Ich nahm trotz der 6jährigen Wirksamkeit dieser Gesetze eine grosse Unkenntnis der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen wahr. Mein Chef veranlasste mich daher bei einer Bürgermeister-Conferenz die anwesenden Gemeinde-Vorsteher zu belehren. Ich hielt einen nahezu einstündigen Vortrag in möglichst populärer und gemeinverständlicher Sprache und erlebte die freudige Wahrnehmung, dass bis auf ein paar Gemeinde-Vorsteher, welche diese Gelegenheit zu einem süssen Schläfchen verwendeten, die meisten Vorsteher der 32 Gemeinden des Bezirkes mit scheinbarem Interesse und offenem Munde mich an-

hörten. Ich dachte nach Beendigung meiner Belehrung, vielleicht sind meine Worte doch auf fruchtbaren Boden gefallen und wird die Amtierung der Gemeinde-Vorstehungen jetzt besser werden. Schon an den nächsten Tagen bemerkte ich, dass dem nicht so sei; ja ich konnte mich dann fortwährend überzeugen, dass immer und immer die gleichen Fehler in der Amtierung gemacht wurden. Mein Vortrag war ein Schlag in's Wasser gewesen. Es ist somit kein Zweifel, dass viele Gemeinden zu einer zweckmässigen Amtsthätigkeit und Mitwirkung bei den Agenden des übertragenen Wirkungskreises unreif sind. Warum soll nicht bei allen Agenden des übertragenen Wirkungskreises, wie es bei den Gerichten in Straf- und Civilsachen eingeführt ist, die Einvernahme und Verhandlung in der Kanzlei der staatlichen Behörde oder an anderen Orten aber durch diese Behörde selbst erfolgen? Dadurch würden die Gemeinden sehr entlastet werden und man könnte bezüglich des Wenigen, das ihnen zur Besorgung bliebe, eine um so gründlichere Behandlung verlangen. Die Amtierung der politischen Behörden würde eine juristischere und sachgemässere, die Behandlung der Agenden wäre eine raschere, vorausgesetzt, dass das Personal der politischen Behörden auch der Vermehrung der Arbeit entsprechend vermehrt würde. Wenn der Bauer zum Gerichte in Civil- und Strafsachen Stunden weit gehen muss, warum soll das nicht ebenso gut für die politischen Behörden bei Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten geschehen, vorausgesetzt, dass die Angelegenheit das Erscheinen im Amte wünschenswert macht. Es gäbe natürlich noch immer verschiedene Angelegenheiten, die einfacher im Wege des schriftlichen Verkehrs mit den Gemeinde-Vorstehungen erledigt würden. Die Gerichte stellen alle ihre Vorladungen und Bescheide selbst zu, warum soll das nicht auch bei den Bezirkshauptmannschaften sein? Es wäre dann die Zustellung eine raschere und verlässlichere als jetzt, wo die Gemeinde-Vorsteher mehr als die Hälfte ihrer Arbeiten im Dienste der politischen Behörde machen müssen und notorisch diese Arbeiten unverlässlich, ungenau und schlecht machen. Dazu ist allerdings Geld nothwendig. Ich glaube jedoch, dass eben so wie für Militär-Reformen das Geld auch für nothwendige Administrativ-Reformen beschafft werden könnte.

Versagen nun die Gemeinde-Vorstehungen die Mitwirkung in diesen übertragenen Angelegenheiten, so stehen den politischen Be-

hörden die schon früher erwähnten Disciplinarmittel zu. Mit denselben ist es aber eine undankbare Sache. Wenn einem Auftrage nicht oder nicht rechtzeitig Folge geleistet wird, so versucht man es mit einer Mahnung, wiederholt dieselbe eventuell noch einmal und droht schliesslich eine Geldstrafe an. Erst wenn es im Interesse der Amtsehre nothwendig ist, verhängt man die angedrohte Geldstrafe; denn solche Strafandrohungen lassen sich nicht oft wiederholen, weil sie sonst unbeachtet blieben. Man kann auch die Strafe nicht oft verhängen, weil sonst der Gemeinde-Vorsteher auf sein Amt verzichtet, vorausgesetzt, dass ihm das möglich ist, oder weil wenigstens die Behörde in der Gemeinde unpopulär würde, wenn man allzustrenge mit den gewählten Vertrauensmännern der Gemeinde verführe. Die Behörde hat schliesslich immer mit einer starken Majorität oder einer Coterie zu rechnen, die hinter den gewählten Gemeinde-Functionären steht. Es würde ein sehr schlechtes Licht auf eine politische Behörde werfen, wenn sich die Gemeindemitglieder dauernd weigern würden, die Wahlämter der Gemeinde anzunehmen und wenn dieselben dauernd der politischen Behörde Opposition machen würden. Es würde der Behörde die Schuld gegeben werden, dass sie unklug und unpolitisch verfahren sei und dem will man sich nicht aussetzen. Es sind daher die Disciplinarmittel, die der Behörde gegenüber der Gemeinde-Vorstehung zustehen, nicht viel wert; sie lassen sich nicht wiederholt anwenden.

Soll nun die verhängte Geldstrafe eingebracht werden und weigert sich der Gemeinde-Vorsteher dieselbe zu zahlen, so muss zur Execution durch die Gemeinde geschritten werden. Wie misslich es ist, einen Gemeinderath gegen seinen Gemeinde-Vorsteher oder Bürgermeister Execution führen zu lassen, haben wir bereits erörtert. Aehnlich ist es mit Geldstrafen oder anderen Beträgen, zu deren Zahlung einzelne Gemeindemitglieder nach dem Gesetze oder auf Grund von behördlichen Entscheidungen verpflichtet sind. Die politische Execution muss auch da immer durch die Gemeinde-Vorstehung vollzogen werden. Der Gemeinde-Vorsteher und die Gemeinderäthe sind aber Mitbürger, Nachbarn oder Berufsgenossen. Dieselben sollen nun gegen ibresgleichen das Amt handeln und stützen vielleicht ihre Stellung auf die Stimme des Exequierten, hoffen vielleicht auf diese Stimme bei einer Neuwahl. Dass da trotz des Eides, den der Gemeinde-Vorsteher geleistet hat, nicht viel Energie zu erwarten ist, lässt sich denken.

Das ist nun die Amtswirksamkeit im übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde; sie stellt den Centralismus in unserer Gemeinde-Verwaltung dar. Autonomie und Centralismus sind da in einer Hand vereint; beide werden von denselben Gemeinde-Functionären ausgeübt. Wenn es nun so im übertragenen Wirkungskreis bestellt ist, wo die Gemeinde-Vorstehung alles im Auftrage der politischen (staatlichen) Behörde zu vollziehen hat, wo die Behörde eine strenge Controle üben kann und ausübt, wie mag es dann mit dem selbständigen Wirkungskreise stehen, in dem die autonome Gemeinde selbst handelt und verfügt, ohne Auftrag einer Oberbehörde und bei viel schwieriger und geringerer Controle?

Soll man nun die Gemeinde-Autonomie ganz fallen lassen? — gewiss nicht. Dieselbe bietet zu viele Vortheile; aber wie man nicht jedem Kinde ohne Rücksicht auf sein Alter und seine Vernunft die freie Verwaltung und die Verfügung über sein Vermögen und alle seine Verhältnisse anvertrauen kann, sondern eine Grossjährigkeit fordert, so kann oder besser soll man auch nicht jeder Gemeinde ohne Rücksicht auf den Bildungsgrad und die Culturstufe ihrer Gemeindemitglieder die gleichen Rechte und Pflichten einräumen. In einer grösseren Stadt mit entsprechender Anzahl höher Gebildeter und einem höheren Mittelmaass von Bildung und Cultur der Gesamtbevölkerung eignen sich unsere Bestimmungen über Gemeinde-Verwaltung um so besser, als sich die Verwaltung freier entfalten kann, als wenn die Gemeinde dem strengen centralistischen Behörden-Organismus ohne eigenen Willen und eigene Entscheidungsfähigkeit fest eingefügt wäre. Es werden in solchen Orten auch die den autonomen und staatlichen Oberbehörden zustehenden Controlsmassregeln genügen, um die Gesetzmässigkeit der Verfügungen zu sichern und eine segensreiche Verwaltung zu ermöglichen. Nicht so gut steht es jedoch um die vielen armen Landgemeinden mit einer Bevölkerung von niederem Durchschnittsmass an Bildung.

Ich subsumiere hier unter Landgemeinden die verschiedensten Formen und Dimensionen, als Landstädte mit einer Einwohnerzahl von unter 10.000, Märkte, Dörfer, Gemeinden mit einer oder mehreren Ortschaften oder nur aus einzelnen Gehöften bestehend. Ich behaupte

nicht, dass alle diese Landgemeinden durchwegs eine zu geringe Bildung aufweisen, als dass die bestehende Gemeindeorganisation und -Verwaltung für sie entsprechend wäre. Bestimmt lässt sich diese Frage wohl nur bei einer einzelnen speciell in's Auge gefassten Gemeinde beantworten, wenngleich sich doch immerhin sagen lässt, dass sich die Nachtheile der Gemeinde-Verwaltung in Folge zu geringer Bildung und in Folge der in Oesterreich bestehenden Organisation und Verwaltung der Gemeinde selbst liegenden Mängel, schon vereinzelt bei Städten mit einer Einwohnerzahl von unter 10.000 zeigen und zunehmen, je weniger die Gemeinden aus einer geschlossenen Ortschaft oder überhaupt aus Ortschaften bestehen je primitiver die Verhältnisse, je tiefer die Durchschnittsbildungsstufe der Bevölkerung ist.

Bei Administrativ-Gesetzen und -Normen muss man jedoch immer auf die Entwicklungsgeschichte und die Traditionen achten. Manches was in andern Ländern zweckmässig, würde bei uns nie populär werden, weil es den bestehenden Einrichtungen zu diametral entgegengesetzt ist, weil es die Gewohnheiten zu sehr verletzen würde. Manches würde sich überhaupt nicht nur schwer einbürgern, sondern sich nur mit Gewalt oder auch mit dieser kaum durchführen lassen, weil es mit unseren bisherigen Anschauungen und Sitten nicht übereinstimmt und das auch selbst dann, wenn die Einrichtung oder Massregel, um deren Einführung es sich handelt, theoretisch betrachtet, noch so zweckmässig erscheint und sich anderwärts bewährt hat. Man kann und soll daher bei Reformen nicht alles Bestehende umwerfen und Neues an dessen Stelle setzen. Ein solches Experiment wäre sehr gewagt und vielleicht undurchführbar. Man soll in der Verwaltung nur Reformen zur Anwendung bringen, welche an das Bestehende anknüpfen. Wenn wir nun die Mängel der autonomen und centralistischen Einrichtungen in unserer Gemeinde-Verwaltung erkannt haben, jedoch ohne dabei die Vortheile der bestehenden Normen gering zu schätzen, handelt es sich nur um die Frage, wie die Mängel zu beseitigen oder abzuschwächen wären, was an die bestehenden Normen anzufügen wäre, um dieselben wirksamer und zweckmässiger zu machen. Es wäre wohl sehr anmassend, wenn ich mich der Einbildung hingeben würde, dass die Vorschläge, die ich mir zu stellen erlaube, die einzig zweckmässigen und unfehlbar

richtigen wären. Ich bin vielmehr der Anschauung, dass in dieser Richtung noch manch' anderer besserer Vorschlag von kompetenterer Seite gemacht werden könnte, wenn nur überhaupt dieser Frage näher getreten würde. Meine ganze Arbeit will ja nichts anderes als eine Aufforderung sein, das Studium der Frage anregen, wie die Mängel unserer Gemeinde-Administration beseitigt oder vermindert werden und somit sich die Gemeinde-Administration zweckmässiger und wirksamer gestalten könnte.

Je nachdem man mehr oder weniger von der Nothwendigkeit überzeugt wäre, die Controle über die Gemeinde-Administration verschärfen und die Autorität der staatlichen Behörden gegenüber den Gemeinden sichern zu müssen, je nachdem man mehr oder weniger geneigt wäre, den staatlichen Behörden einen grösseren Einfluss auf diese Administration zu gewähren, möchte ich folgende Massregeln in Vorschlag bringen. Ich beginne daher mit den bescheideneren Massregeln und schreite zu den strengeren schärferen vor:

I. Obligatorische Prüfung der Gemeindebeamten und jener Gemeinde-Vorsteher, welche zur Erledigung der laufenden Geschäfte sich keines geprüften Gemeindebeamten bedienen.

Mit Ausnahme einzelner weniger Bürgermeister und Gemeinde-Vorsteher, die ein besonderes Interesse an der Gemeinde-Verwaltung zeigen und nicht durch ihren sonstigen Beruf daran gehindert sind, sich ganz oder hauptsächlich den laufenden Gemeindeagenden zu widmen, überlassen alle die laufenden Geschäfte sowohl des selbstständigen als des übertragenen Wirkungskreises den Gemeindebeamten (am Lande meist Gemeinde-Secretäre genannt) und beschränken sich darauf, die Schriftstücke zu unterfertigen. Nur in vereinzelt Fällen geben sie auch ihre Meinung ab, die dann bei der Erledigung der Schriftstücke zur Richtschnur genommen wird. Die Gemeinde-Vorsteher sind, wenn sie nicht Juristen oder sonst gebildete Männer sind, denen es ermöglicht ist, sich in den administrativen Gesetzen die nöthigen Kenntnisse zu erwerben, vielfach auf die Gesetzeskenntnisse der Gemeindebeamten oder bei Mangel solcher wenigstens auf deren Geschäftsroutine sich zu verlassen angewiesen. Es ruht daher die Art und Weise der Behandlung der gemeindeämlichen Agenden so-

wohl des selbständigen als des übertragenen Wirkungskreises vielfach in den Händen der Gemeindebeamten. Diese sind Leute, welche höchstens einige Classen einer Mittelschule besucht und wegen schlechten Fortgangssclassen oder aus anderen Gründen die Studien unterbrochen, häufig aber sind es auch Leute, die nur die Volksschule absolviert und dann als Diurnisten sich in Kanzleien herumgetrieben und die Formen der Geschäfts-Erledigungen und der Kanzlei-Manipulation sich nothdürftig angeeignet haben. Dieses Kanzleiproletariat sowie Schiffbrüchige aus den verschiedensten Professionen halten sich irrthümlicher Weise als rechts- und gesetzeskundig und suchen Stellen im Gemeindedienste, zuerst in kleinen, ärmeren, dann in grössern wohlhabenderen Gemeinden. Da diese Leute die Geschäfte der Gemeindeämter fast ausschliesslich besorgen, so sind sie in der Gemeinde wichtige Persönlichkeiten und die politischen (staatlichen) sowie höheren autonomen Behörden haben unter der Macht ihrer Einbildung und Ignoranz zu leiden. Es wäre daher dringend nothwendig, dass für die laufenden Gemeindeagenden ein gebildeteres, in den Gesetzen unterrichtetes Personal angestellt würde. Die Staatsverwaltung hätte daran ein um so grösseres Interesse, als ja die Durchführung aller staatsbehördlichen Anordnungen fast ausschliesslich durch die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise besorgt wird. So lange aber diese untersten Organe der Staatsverwaltung auf die wohlgemeinten Intentionen der Administration nicht einzudringen vermögen, ist beim besten staatlichen Beamtenmaterial eine segensreiche Administration unmöglich gemacht. Die Gewinnung tüchtigeren und gebildeteren gemeindeämtlichen Personales scheitert jedoch an den geringen Besoldungen, die die Gemeinden bieten können, an dem Mangel einer Versorgung der meisten Gemeindebeamten im Alter sowie ihrer Witwen und Waisen. Will man aber von allen Gemeindebeamten bestimmte Kenntnisse fordern, so muss ihnen auch eine bessere Besoldung gewährt, ihnen die Möglichkeit geschaffen werden, bei grösserer Verwendbarkeit und schwierigerer Arbeitsleistung in höhere Soldclassen vorzurücken, schliesslich muss für eine bestimmte Anzahl im Gemeindedienste zugebrachter Jahre zufriedenstellender Dienstleistung ihnen ein Ruhegenuss und ihren Witwen und Waisen eine Witwenpension beziehungsweise ein Erziehungsbeitrag sicher gestellt werden, um die Gemeindebedienstung so anziehend zu machen, damit man den An-

forderungen und der Zahl der Stellen entsprechendes Beamtenmaterial bekomme. Bei den Städten mit eigenen Statuten, welche zugleich die politische Behörde erster Instanz bilden, sollten von jenen Beamten, die mit den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises betraut werden, unbedingt jene Studien und Prüfungen gefordert werden, welche für den politischen Staats-Conceptsdienst gefordert sind (Absolutorium einer juridischen Facultät, drei Staatsprüfungen und die politische, practische Prüfung). Diese Vorbildung wird zwar jetzt meistens, aber durchaus nicht allgemein gefordert; es sind namentlich noch manche ältere Beamte mit geringerer Vorbildung in Verwendung. Von allen übrigen Gemeindebeamten (sowohl in Gemeinden mit eigenen Statuten von jenen Beamten, welche die Befähigung für den politischen Staats-Conceptsdienst nicht nachweisen können, als von allen Beamten der übrigen Gemeinden) wäre obligatorisch die Ablegung einer Prüfung über Gesetze und Normen der wichtigsten Agenden des selbständigen und des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde zu fordern. Die Prüfung hätte am Sitze der politischen Landesstelle vor einer aus politischen staatlichen Beamten und Landesauschuss-Beisitzern eventuell auch tüchtigen Bürgermeistern bestehenden gemischten Commission stattzufinden und aus einem schriftlichen und mündlichen Theile zu bestehen. Nach Ablegung desselben müsste von der Commission dem Candidaten ein Zeugnis über die Befähigung zur Verwendung als Gemeindebeamter ausgefolgt werden. Mit Rücksicht auf den Wandel und Fortschritt in der Gesetzgebung müsste ein solches Zeugnis seine Giltigkeit verlieren, wenn der Candidat mehr als 2 Jahre seit der Prüfung nicht in einen Gemeindedienst tritt oder die Verwendung im Gemeindedienste eine ebensolange Unterbrechung erlitten hat. Da bei mangelhafter Vorbildung die Auswahl des grossen Stoffes eine schwierige sein dürfte, wäre es auch zweckmässig, unter der Leitung eines politischen Beamten der Landesstelle einen Cours einzuführen, bei dessen Besuch die Candidaten für diese Prüfung eine Anleitung über die Behandlung und geeignete Auswahl aus dem umfangreichen Stoffe der Verwaltungsnormen zu erhalten hätten, um die Vorbereitung zur Prüfung zu erleichtern und weiteren Kreisen zu ermöglichen.

Um die Gemeinde-Beamtenstellen verlockender zu gestalten und bei Zunahme der Zahl der Bewerber eine entsprechende Auswahl aus

diesen treffen zu können, wären von den einzelnen Ländern für die kleinen wenig bevölkerten Gemeinden, bei denen bisher immer nur ein Gemeindebeamter (Secretär) bedienstet war, eine Beamtenstelle, in stark bevölkerten Gemeinden eventuell mehrere Beamtenstellen mit fixen Besoldungen und Pensionsanspruch nach einer Reihe von Jahren zufriedenstellender Dienstleistung für den Beamten und dessen Witwe eventuell Erziehungsbeiträge für dessen Kinder zu organisieren. Je nach der Grösse und der Schwierigkeit der Verhältnisse in den Gemeinden entsprechend wären diese Beamtenstellen in etwa 2 oder 3 Kategorien mit bestimmten Gehaltsstufen einzureihen. Die Besetzung der Stellen wären von den Landesausschüssen (oder Bezirksausschüssen) im Einvernehmen mit den politischen Behörden erster Instanz vorzunehmen; letztere könnten sich nämlich von der Tüchtigkeit der Beamten überzeugen und zweckmässige Vorschläge sowie Aeusserungen über die Verwendbarkeit bei Bewerbungen um Stellen höherer Gehaltsstufen erstatten. Die Besoldung müsste dann von den Ländern getragen und auf die Gemeinden nach einem bestimmten Schlüssel repartiert werden, wonach die ärmeren Gemeinden schonender, reichere Gemeinden dagegen verhältnismässig stärker belastet würden. Eine Beitragsleistung von Seite des Staates wegen des übertragenen Wirkungskreises zu fordern, scheint mir unbegründet, da der Staat auch schon heute nichts beiträgt und die Gemeinden nach meinen weiteren Vorschlägen ohnehin weniger im übertragenen Wirkungskreise in Anspruch zu nehmen wäre; übrigens wären eine solche Forderung aus practischen Gründen aussichtslos. Es wäre den Gemeinde-Vorstehungen die Verpflichtung aufzuerlegen, sich eines solchen geprüften Gemeindebeamten zu bedienen und dürfte denselben nur dann gestattet sein, die laufenden Geschäfte durch den Gemeinde-Vorsteher ohne einen solchen geprüften Beamten vorzunehmen, wenn jener sich selbst der für die Gemeindebeamten normierten Prüfung mit Erfolg unterzogen hätte. Im letzteren Falle wäre ihm eventuell auch der Gehalt, der mit der bezüglichen Gemeinde-Beamtenstelle verbunden wäre, zu gewähren. Bisher wurde die Bestellung der Gemeindebeamten nach den für die einzelnen Kronländer bestehenden Gemeinde-Ordnungen vom Gemeindeausschusse vorgenommen; ihm obliegt auch die Festsetzung über die Höhe der Besoldung, Ruhegüsse, Entlassung und aller Modalitäten, unter welchen der Dienstvertrag zwischen

Gemeinde und den Gemeindebeamten geschlossen werden soll. Um an Stelle der bezüglichlichen Bestimmungen der Gemeinde-Ordnungen die vorhin erörterten Grundsätze treten zu lassen, bedürfte es wohl eines Reichsgesetzes. Durch dieses müssten die Grundzüge der geplanten Organisation fixiert werden und in dessen Rahmen hätten dann die einzelnen Länder Specialgesetze zu schaffen über die Zahl der Beamtenstellen, Höhe der Besoldung der einzelnen Kategorien von Gemeindebeamten, über die Ernennung, Absetzung, Suspension, Pensionierung derselben und Versorgung der Witwen und Waisen dieser, schliesslich über die Repartition der Gesamtkosten dieser Organisation der Gemeindedienste. Ich stelle mir dies ähnlich vor, wie die Organisation der Lehrerstellen durch die Länder und Ernennung, Absetzung, Pensionierung der Lehrer durch den Landesschulrath etc. Auf diese Weise würden das Reich im Ganzen beziehungsweise die Länder sich tüchtigere Gemeindebeamten sichern. Die letzteren wären nicht mehr ganz dem Gemeinde-Vorsteher als einem Dorfpascha ausgeliefert, sie würden aber durch die Aussicht, sich die Stellung verbessern zu können, mehr Ansporn zu fleissiger und gründlicher Arbeit finden. Wenn die Prüfungen sich nicht zu schwer gestalten würden, wäre es den Gemeinde-Vorstehern ermöglicht, sich diesen Prüfungen zu unterziehen; dass dies öfters geschähe, wäre besonders wünschenswert. Man würde in den politischen Gesetzen wenigstens nothdürftig unterrichtete Gemeinde-Functionäre erlangen. Mit der erhöhten Gesetzeskenntnis würde auch das Verständnis für die Intentionen der Administration erwachen; es würde endlich die Basis für eine gründlichere und wahrscheinlich auch energischere Administration im selbständigen Wirkungskreise geschaffen werden. Darum handelt es sich aber hauptsächlich, wenn die weitgehende Autonomie, die die österreichischen Gemeinde-Ordnungen den Gemeinden einräumen, von Wert und Nutzen sein solle.

Gleichzeitig müsste eine bedeutende Entlastung der Gemeinden von den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises erfolgen. Wie ich schon ausgeführt habe, sind mindestens die Landgemeinden zu vielen, ihnen aufgetragenen Geschäften unreif; trotzdem werden fast alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises mit Hilfe der Gemeinde besorgt. Es wäre im Interesse einer juridischen und fachgemässeren Behandlung gelegen, wenn die meisten Angelegenheiten

des übertragenen Wirkungskreises von den politischen Behörden an sich gezogen würden. Man braucht deshalb die Gemeinde ihrer gesetzlichen Pflicht zur Mitwirkung bei Amtshandlungen der politischen Behörden im übertragenen Wirkungskreise nicht zu entheben. Es wird nothwendig und zweckmässig sein, auch ferner einzelne Erhebungen durch Gemeinden pflegen zu lassen und diese zu Aeusserungen verschiedener Art zu veranlassen. Aber von diesem Rechte sollte künftig nur vereinzelt Gebrauch gemacht werden, damit den Gemeinden die Fülle der Arbeit, zu denen sie ohnehin nicht gut geeignet sind, zum Theile abgenommen werde, damit sie entlastet und zur gründlicheren Handhabung der Agenden des selbständigen Wirkungskreises befähigt werden. Die Verwendung der Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise sollte künftig nur in dem Masse mehr eintreten, als die Gemeinden reicher sind, diese Belastung ertragen und andererseits auch für die Behandlung der übertragenen Angelegenheiten fähiger und verlässlicher erscheinen. Es könnte den Bezirkshauptmannschaften eine interne Instruction im administrativen Wege ertheilt werden, in wieferne künftig von der Verwendung der Gemeinden Gebrauch gemacht werden soll und hätten die staatlichen Oberbehörden zu überwachen, dass dieser Instruction gemäss vorgegangen werde. Mein nächster Vorschlag will auch dafür Vorsorge treffen, dass diese Entlastung der Gemeinden wirklich zu Gunsten der gründlicheren Besorgung der Agenden des selbständigen Wirkungskreises ausgenützt werde.

II. Strengere Controle und Beaufsichtigung der Gemeinden sowohl im selbständigen als übertragenen Wirkungskreise und engeres Zusammenwirken der die Controle ausübenden staatlichen und autonomen Behörden.

Die bereits besprochene autonome Organisation des gemeinde-
ämtlichen Personal's hätte natürlich erst die Basis für eine gründ-
lichere Amtierung und eine tüchtigere Selbstverwaltung zu bilden.
Um diese selbst herbeizuführen, müssen die Gemeinden viel mehr
überwacht und auf sie mehr Einfluss genommen werden, als dies
bisher der Fall war, denn unsere Bevölkerung ist bei ihrer vielge-
rühmten Gemüthlichkeit in Beobachtung von gesetzlichen Bestim-
mungen und Normen sehr lax und unverlässlich, für Inangriffnahme

von zweckmässigen Neuerungen sehr schwerfällig oder gleichgültig. Nicht nur um Wünschenswerthes, sondern auch um Nothwendiges in Fluss zu bringen wünschen die Gemeinde-Vorstellungen gedrängt und beredet zu werden und nehmen manche Angelegenheit erst über fremde Anregung in die Hände. Dies gilt nun ganz besonders von den Landgemeinden, in denen das Mittelmass der Bildung tiefer steht als in den Städten. An dieser Anregung und Einflussnahme auf die Gemeinden hat es aber bisher vielfach gefehlt. Ferner scheint es mir, dass eine strenge Controle im selbständigen Wirkungskreise seitens der höheren autonomen Behörden sich ziemlich schwierig gestaltet, da ja die letzteren wenig oder gar keine Gelegenheit haben, sich persönlich von den Verhältnissen, Vorkommnissen und Mängeln in der autonomen Gemeinde zu überzeugen. Was schriftlich berichtet wird, gewährt auch nicht dasselbe Bild, wie die persönliche Anschauung und schliesslich berichtet man auch nicht Alles. Im rein schriftlichen Wege ist eine ausgiebige Controle nicht möglich.

Dagegen sind die politischen (staatlichen) Behörden, namentlich jene erster Instanz vielfach in der Lage, Mängel und Vorkommnisse in der Gemeinde-Administration auch des selbständigen Wirkungskreises wahrzunehmen, ohne sich einmischen zu können. Um dem abzuhelpen, eine gesunde Controle sowohl des selbständigen als des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde zu erreichen, möchte ich ein engeres Zusammenwirken der staatlichen politischen Behörden und der höheren autonomen Behörden wünschen und zu diesem Zwecke folgendes vorschlagen:

Es wären in jedem Kronlande eine der Grösse des Landes entsprechende Anzahl von landschaftlichen Inspectoren zu bestellen, welchen etwa die Gemeinden mehrerer politischer Bezirke zur Ueberwachung des selbständigen Wirkungskreises zuzuweisen wären. Dieselben müssten Kenntniss in den gesetzlichen Vorschriften, welche den selbständigen Wirkungskreis betreffen, namentlich auch die einfachsten technischen Kenntnisse über Strassenbau und Hochbau sammt den einschlägigen Bestimmungen der Bauordnung, Strassengesetze, der Feuerpolizei etc., Kenntniss über die Verfassung des Voranschlages und das Rechnungswesen der Gemeinde besitzen. Dieselben müssten unvermuthete Revisionen in den zugewiesenen Gemeindeämtern, auch bezüglich der übrigen Agenden des selbständigen Wirkungskreises vornehmen, ferner Nach-

schau auf den Gemeinde-, Bezirks- und subventionierten Strassen über deren fahrbaren Zustand halten. Ueber die wahrgenommenen Mängel wären von diesen Inspectoren auf Grund einer ihnen gegebenen Inspections-Instruction an die Landesausschüsse eventuell je nach der Competenz in den einzelnen Ländern an die Bezirksausschüsse zu berichten und Anträge zu stellen, damit von den höheren autonomen Behörden die etwa nothwendigen Verfügungen an die Gemeinde in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises erlassen würden, sowie die nothwendigen Disciplinarmittel gegen gewählte Gemeinde-Functionäre und gegen Gemeindebeamte zur Anwendung gebracht würden. Ferner hätten die Landesausschüsse einerseits und die politischen (staatlichen) Behörden erster Instanz andererseits in engere Fühlung zu treten und erstere alle bei den Inspectionen oder anlässlich von Recursen und Eingaben gemachten Wahrnehmungen in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, letztere die bei ihren Amtshandlungen in und ausser dem Amte wahrgenommenen Mängel und Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises unverzüglich sich gegenseitig mitzuthellen.

Diese gegenseitige Fühlungnahme könnte noch dadurch erleichtert werden, dass die erwähnten landschaftlichen Inspectoren durch ihre Instruction angewiesen würden, bei jedesmaligem Berühren des Sitzes der Bezirkshauptmannschaft und zwar mindestens alle oder alle zweite Monate beim Bezirkshauptmanne vorzusprechen. Den Bezirkshauptmännern könnte dann die Revision der Gemeinde-Kanzleien bezüglich der Manipulation und der Agenden des übertragenen Wirkungskreises zur Pflicht gemacht werden. Es liesse sich dabei zwischen diesen und den landschaftlichen Inspectoren eine Vereinbarung treffen, dass die beiderseitigen Revisionen nicht in zu kurzer Aufeinanderfolge dieselbe Gemeinde treffen, ausser wenn dies im Interesse der Controle nothwendig wäre.

Mit einer der beiden bisher, vorgeschlagenen Massregeln allein dürfte bei vollkommener Belassung der übrigen Bestimmungen der bestehenden Gemeinde-Ordnungen nicht viel erreicht werden; ich glaube, dass erst bei Inslebens-treten beider Massnahmen, nämlich der Schaffung eines tüchtigeren gemeindeämlichen Personales und bei strengerer Beaufsichtigung desselben eine Besserung der Gemeinde-Administration zu erwarten ist.

Nach Schaffung der schärferen Controle über die Gemeinde-Administration müsste eine strengere Handhabung der Disciplinarmittel, die den überwachenden Behörden des selbständigen und jenen des übertragenen Wirkungskreises zustehen, Platz greifen, falls fortan Mängel zu Tage treten. Eine Ausdehnung der bestehenden Disciplinarmittel dürfte kaum geboten sein, da man, so lange man es mit gewählten Gemeinde-Functionären zu thun hat, mehr an den guten Willen dieser zu appellieren gezwungen ist und man sich durch rauhe Gewalt nur unpopulär bei den unterstehenden Gemeinden machen würde. Wie aber schon erwähnt, geht die Furcht vor der Unpopularität häufig zu weit. Die bestehenden Disciplinarmittel würden sicher ausreichen, wenn sie nur immer dort, wo es nothwendig ist, mit voller Energie und Strenge gehandhabt würden; dafür, dass mit den Disciplinarmitteln nicht Missbrauch getrieben wird, dass sie aber dann, wenn es nothwendig würde, rücksichtslos benützt würden, müsste Sorge getragen werden. Wenn die strengere Handhabung der den Behörden zustehenden Disciplinarmittel eine allgemeine wäre und dabei stets genau gesetzmässig vorgegangen würde, könnte die Administration mehr Autorität und Erfolg erzielen, ohne unpopulär werden zu müssen. Die Disciplinar-Geldstrafen müssten allerdings unnachsichtlich eingetrieben werden. Wie schon erwähnt, hat es bei der executiven Einbringung dieser Geldstrafen öfters seine Schwierigkeit. Mein nächster Vorschlag will auch in dieser Richtung Abhilfe schaffen. Jedenfalls wäre einzuführen, dass die gegen Gemeinde-Functionäre verhängten und von diesen auch eingezahlten Geldstrafen künftig nicht direct an die Gemeinde-Vorstehung zum Zwecke der Empfangnahme für den Armenfond rückgesendet werden, denn es droht hiebei die Gefahr, dass der vom Gemeinde-Functionär erlegte Geldstrafbetrag nach Rücksendung an die Gemeinde-Vorstehung wieder in den Sack des Gemeinde-Functionär's anstatt an den Armenfond geleitet wird. Es wären daher diese Strafgeelder jederzeit an den Landesausschuss zu leiten und von diesem für den Armenfond der Gemeinde fruchtbringend und sicher anzulegen. So könnte auch bezüglich der übrigen von Gemeindemitgliedern erlegten, an den Armenfond zu leitenden Geldstrafen verfahren werden; denn es ist nicht ausgeschlossen, dass mancher dieser Beträge bisher anderswohin als in den Armenfond gelangte.

Die gesammelten Strafgelder wären dann erst am Ende des Verwaltungsjahres an den Armenfond auszufolgen.

III. Zur Vornahme angeordneter Erhebungen und Durchführung von Verfügungen der politischen und autonomen Oberbehörden wären eigene Executivorgane (Administrativ-Agenden) unabhängig von den Gemeinden zu bestellen.

Zur Sicherung der Einbringung von Geldleistungen zu öffentlichen Zwecken der verschiedensten Art wird in den einzelnen Specialgesetzen die politische Execution gewährt. Dieselbe ist nach § 3 der Ministerialverordnung vom 20. April 1854 Rgbl. 96 über Anordnung der Behörden durch deren eigene Organe oder in ihrem Namen und Auftrage durch die Organe der Gemeinden einzuheben. Dasselbe gilt von Naturalleistungen. Wenn diese Leistungen ganz oder theilweise versäumt oder verweigert werden, sind dieselben Executionsmittel wie bei der Eintreibung der rückständigen directen Steuern in Anwendung zu bringen. Nach § 4 und § 5 der erwähnten Ministerialverordnung sind auch Geldleistungen sowie Naturalarbeitsleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem von der competenten politischen Behörde genehmigten Gemeindebeschlusse zu einem Gemeindezwecke stattzufinden haben und nicht in Zuschlägen zu den directen oder indirecten Steuern bestehen, in gleicher Weise nach vorhergegangener Mahnung mittelst Pfändung und Feilbietung zwangsweise einzubringen, beziehungsweise auf Kosten der Säumigen vorzunehmen. Es handelt sich da um Leistungen, die aus den Agenden des selbständigen und übertragenen Wirkungskreises entspringen. Nun stehen aber den politischen Behörden keine bestimmten Organe nach § 3 zur Verfügung; dieselben müssten erst zu diesem Zwecke aufgenommen werden. Die politische Behörde kann die Execution beweglicher Sachen und eine etwaige Leibesvisitation doch nicht durch ihre eigenen Beamten vornehmen; auch käme eine solche Vornahme viel zu theuer, da den Beamten die für auswärtige Amtshandlungen normierten Diäten und Gebühren geleistet werden müssten. Es bliebe also nichts anderes übrig, als für jeden solchen Fall besondere Kräfte aufzunehmen, in Eid und Pflicht zu nehmen und besonders zu entlohnen. Abgesehen von der Kostbilligkeit eines solchen Vorganges haben aber auch die Bezirkshauptmannschaften selten hiezu geeignete verlässliche Persön-

lichkeiten zur Verfügung. Es bleibt daher fast immer beim zweiten in § 3 erwähnten Falle der Vornahme durch die Organe der Gemeinde. Dies bringt wie schon erwähnt viel Missliches, da die gewählten Gemeinde-Functionäre gegen ihre eigenen Mitbürger amts-handeln sollen und dabei zu wenig Energie entwickeln; ganz besonders misslich ist es aber, wenn gegen Mitglieder der Gemeinde-Vertretung selbst executiv vorgegangen werden soll. Nach den bei uns bestehenden Normen kann die politische Execution auch bei Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises nur durch die Organe der Bezirkshauptmannschaft oder in deren Auftrag vorgenommen werden. Es fehlt jedoch den Bezirksptmhauannschaften an eigenen Executivorganen, denn die zur Steuereintreibung bestimmten Organe, welche den Bezirkshauptmannschaften untergeordnet sind, dürfen für andere Zwecke als die der Steuereintreibung und zur Eintreibung von liquiden Leistungen, welche durch Zuschlag zu den directen und indirecten Steuern umgelegt werden (§ 2 der Ministerial-verordnung vom 20. April 1854 Rgb. 66) nicht verwendet werden. Ferner gibt es Erhebungen verschiedenster Art, die von den autonomen Oberbehörden oder von den (staatlichen) politischen Behörden zu statistischen Zwecken und zur Information in verschiedenen Angelegenheiten des selbständigen und übertragenen Wirkungskreises gepflogen werden müssen, bei denen die Einflussnahme der Gemeinde-Vertretungen insoferne hinderlich ist, als dieselben in die Intentionen der betreffenden Verwaltungsaction nicht eindringen, dieselbe fälschlich als steuerfiscalische Massregel und daher auch höchst misstrauisch auffassen, sogar die Mitbürger zu derartigen Anschauungen und Aussagen veranlassen und im Glauben, ihren Wählern etwas Gutes zu thun, sich gegenüber der Action ablehnend verhalten. Zu solchen Erhebungen bedürfte es findiger in der betreffenden Gegend und in den betreffenden Verhältnissen kundiger Leute, die genügend Kenntnisse in den administrativen Gesetzen haben und von den politischen Behörden, den Bezirksausschüssen oder im Wege der ersteren von den Landesausschüssen eine allgemeine Instruction und specielle Informationen erhielten. Bisher erfolgen fast alle Erhebungen durch die Gemeinde-Vorstehungen und führen zu gar keinem oder zu ungenügenden und falschen Resultaten. Die Behörden gelangen dadurch, dass sie fast ausschliesslich bei Erhebungen (ausser wenn diese sich

auf eine strafbare Handlung beziehen) auf die Gemeinden angewiesen sind, in eine Art Abhängigkeit von diesen. Das ist natürlich nicht das Ideal, was uns vorschwebte, als wir die Vortheile der Selbständigkeit der Gemeinde hervorhoben. Wenn man der Gemeinde im Interesse der Verwaltung eine freiere Stellung gewährt, muss im selben Interesse auch die Oberbehörde, sei sie eine höhere autonome oder eine staatliche centralistische von dem Belieben und den Launen eines Gemeindepascha's frei gestellt werden. Dazu wären eigene Organe nothwendig, welche im Dienste der beiderseitigen Controle, ich meine im übertragenen und selbständigen Wirkungskreise, thätig wären. Nach dem Gensdarmeriegesetze kann die Gendarmerie nur zu Erhebungen verwendet werden, welche eine strafbare Handlung betreffen. Wenn die Gendarmerie in Ermangelung anderer geeigneter und verlässlicher Organe häufig auch zu anderwärtigen Erhebungen von den Bezirkshauptmannschaften verwendet wird, so ist dies streng genommen ungesetzlich und sie wird ihrem eigentlichen Zwecke, dem Dienste für die öffentliche Sicherheit entzogen. Hätten die Bezirkshauptmannschaften geeignete Organe zu Erhebungen, die aus dem Grunde, weil die betreffende Gemeinde-Vorstehung nicht genügend verlässlich oder weil sie befangen ist, dieser nicht anvertraut werden können, so würde die Gendarmerie zu solchen Erhebungen nicht verwendet werden und könnte dann um so mehr ihrem eigentlichen Zwecke dienen. Alle Einvernahmen in Strafsachen und Streitsachen, in denen die Bezirkshauptmannschaften competent sind, sowie Einvernahmen in Recurs-Angelegenheiten, sei nun die Recursinstanz ein Landesausschuss oder eine staatliche Verwaltungsbehörde, ja selbst in Angelegenheiten, in denen die Gemeinde selbst befangen ist, werden häufig durch die Gemeinde-Vorstehungen vorgenommen, wenn die Parteien nicht im Orte des Sitzes der Bezirkshauptmannschaft oder der nächsten Umgebung wohnen, denn man will nicht immer die Leute, die stundenweit entfernt wohnen, in's Amt oder zu auswärtigen Amtstagen vorladen. Ja die Vorladungen werden auch wieder durch die Gemeinden gestellt, da die politischen Behörden erster Instanz keine staatlichen Amtsdienner wie die Bezirksgerichte haben, die Zustellungen besorgen müssen. Da die Gemeinde-Correspondenz oft nur einmal die Woche von der Post abgeholt wird, verzögert sich durch die Vorladung die Einvernahme oft bedeutend, so dass es im Interesse der rascheren

Erledigung wünschenswert ist, die Einvernahme selbst durch die Gemeinde-Vorstehung besorgen zu lassen, auch wenn dies fast immer auf Kosten der Gründlichkeit der Einvernahme erfolgt. Hätten die Bezirkshauptmannschaften hiezu eigene Organe, so könnten diese die Vorladungen rascher als die Gemeinden zustellen oder die Einvernahme auf Grund des schriftlich erteilten und durch mündliche Information und Belehrung verständlich gemachten Auftrages vornehmen. Eine solche Einvernahme würde gewiss besser als durch den Gemeindegemeinschreiber der Landgemeinde erfolgen.

Ich gelange nun schliesslich zu der Forderung, dass am Sitze der Bezirkshauptmannschaften vom Staate allein oder vom Staate und vom Lande besoldete, geprüfte Organe bestellt werden, welche im Dienste der politischen Behörden und der autonomen Oberbehörden zu stehen, in deren Auftrage und über deren specielle Informationen, Erhebungen, Einvernahmen, Belehrungen von Parteien vorzunehmen hätten und zugleich als Executivorgane eventuell auch die Execution an Stelle der Gemeinde-Vorstehungen vorzunehmen hätten. Damit brauchte die Verpflichtung der Gemeinde zu den bisher zu leistenden Diensten, wie Executionen, Einvernahmen, Belehrungen nicht aufgehoben zu werden, aber die Verwendung der Gemeinden würde in jenen Fällen entbehrlich, wenn von derselben kein oder wenigstens nicht das angestrebte Resultat zu erwarten wäre. Dadurch würde die Autorität der Behörde gehoben, die Administration würde eine gründlichere und raschere. Da hiedurch die Gemeinde entlastet, jedoch das Ausmass der der Gemeinde gesetzlich gewährten Autonomie in keiner Weise angetastet oder geschmälert würde, könnten die Wohlthaten der Selbstverwaltung besser zur Geltung gelangen.

IV. Man könnte auch den politischen (staatlichen) und autonomen Oberbehörden einen kleinen Einfluss auf die Wahl der Gemeinde-Vorsteher in der Richtung einräumen, dass diesen Behörden eine gewisse Auswahl aus den von der Gemeinde durch Wahl namhaft gemachten Vertrauensmännern eingeräumt würde.

Sollte man sich zu einem weiteren Schritte entschliessen, als blos zu den bestehenden Gesetzen etwas ergänzend beizufügen, wie es die früheren Vorschläge gethan haben, so könnte auch an eine

theilweise Aenderung der Gemeinde-Wahlordnung geschritten werden. Ein solcher Schritt würde zwar an mancher Seite auf Widerstand stossen. Er wird aber nicht mehr entfremden, wenn man von der Erwägung ausgeht, dass die Gemeinde-Vorstehung nach unserer Gemeinde-Ordnung im übertragenen Wirkungskreise als Delegierter und als unterstes Executivorgan der Staatsgewalt überall mitzuwirken und alles auszuführen berufen ist, was im umfangreichen Geschäftskreise der Staatsverwaltung gelegen ist und dass trotzdem der Staatsbehörde heute auf die Wahl der Gemeinde-Vertreter im Gegensatz zu den Gemeinde-Wahlordnungen anderer Staaten gar kein Einfluss eingeräumt ist. Es soll das Wahlrecht den Gemeindemitgliedern nicht genommen werden; es soll aber bei der Wahl der Gemeinde-Vertreter beziehungsweise des Gemeinde-Vorstehers der Staatsverwaltung, sowie der autonomen Oberbehörde wenigstens in den Gemeinden welche ein zu geringes Mittelmass von Bildung aufweisen, um in die Verwaltungs-Intentionen vollkommen einzugehen, ein kleiner Einfluss auf die Wahl gestattet werden, damit die Gemeinde-Vorstellungen sowohl als unterste Organe der Staatsverwaltung — denn das sind sie im übertragenen Wirkungskreise offenbar —, als auch als Unterbehörde der Landesausschüsse im selbständigen Wirkungskreise besser und gefügiger functionieren. Es ist die freie Wahl sämtlicher Gemeinde-Vertreter durch die Wahlberechtigten ein theoretisch sehr schöner Gedanke, aber in der Praxis bewährt er sich nur dort, wo die Bevölkerung schon jene politische Reife hat, um die Verwaltungsaufgaben zu erfassen und willig sich auch jenen gesetzlich festgestellten Grundsätzen und Normen zu fügen, die allgemein als gut anerkannt und auch zum Wohle des Einzelnen sind, wenn sie auch scheinbar manche neue Verpflichtung und Belastung aufbürden. Die Autonomie bleibt dadurch noch immer ungeschmälert; es handelt sich nur darum, aus den Personen, welche die Wähler als Vertrauenspersonen durch Wahl gekennzeichnet haben, jene Auswahl zu treffen, welche eine grössere Garantie für die energische und gerechte Leistung der der Selbstverwaltung überlassenen Agenden einerseits und eine gründlichere, gewissenhafte und willige Ausführung der Agenden des übertragenen Wirkungskreises andererseits bietet. Wie schon erwähnt wird in Landgemeinden mit geringem Mittelmass von Bildung in Verkennung des allgemeinen Interesses gerne die Wahl auf die nachgiebigsten

energielosesten Persönlichkeiten gerichtet, damit die Gemeinde-Insassen möglichst wenig belästigt werden. Soll die Autonomie der Gemeinde eine gesunde sein, so braucht es einen thatkräftigen Gemeinde-Vorsteher, der das als gut und richtig erkannte durchführt, ohne sich von der Uuzufriedenheit einzelner Unverständiger einschüchtern zu lassen.

Dieser Antrag geht daher dahin, die Wahl der Bürgermeister in den Städten ohne eigenem Gemeindestatut mit einer Einwohnerzahl von über 10.000 analog jenen Städten mit eigenem Statut, bei welchen die Bestätigung des gewählten Bürgermeisters durch den Kaiser erforderlich ist, einer Bestätigung durch die politische Landesstelle im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu unterwerfen. In allen übrigen Gemeinden aber wäre die Wahl des Bürgermeisters oder Gemeinde-Vorstehers in der Weise einzurichten, dass die Gemeindeausschüsse drei Männer aus ihrer Mitte zu wählen hätten; aus den drei gewählten sollte der politischen Bezirksbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse die Nominierung des Bürgermeisters (in Städten) oder des Gemeinde-Vorsteher's zustehen. Die zwei anderen wären dann nach der Zahl der Stimmen als erster und zweiter Gemeinderath zur Stellvertretung des Bürgermeisters oder Gemeinde-Vorstehers berufen. Im Uebrigen würde die Gemeinde-Wahlordnung gleich bleiben. Es mag allerdings diesem Vorschlage der Vorwurf gemacht werden, dass derselbe etwas rückschrittlich erscheine.

Wir haben jedoch aus den früheren Ausführungen gesehen, dass unsere Gemeinde-Ordnung und Gemeinde-Wahlordnung den Gemeindegewählern und den gewählten Gemeinde-Vertretungen ohnehin mehr Freiheit gewährt als in andern Ländern. Die Freiheit mag immerhin manche Vortheile bieten, aber nicht jede Freiheit ist zweckmässig, ist in der Praxis brauchbar; anderseits ist auch nicht alles, was auf früheres zurückgreift, reactionär und deshalb verwerflich. Ich habe das erziehliche Moment, das der Selbstverwaltung der Gemeinde innewohnt, hervorgehoben und mit der Selbstverwaltung hängt allerdings auch die eigene Wahl der Gemeinde-Functionäre zusammen. Nun wird aber durch meinen Vorschlag das Recht der Gemeindeglieder zur Wahl der eigenen Vertreter nicht beseitigt, sondern nur so weit eingeschränkt, damit doch von den Vertrauensmännern der Gemeinde der fähigste und energischste als Haupt der Gemeinde hervorgehe. Es wird ja die Nominierung ohnehin häufig auf jenen fallen, der

nach dem heutigen Wahlmodus am meisten Stimmen erhalten hätte und auch heute Bürgermeister oder Gemeinde-Vorsteher geworden wäre. Nach meinem Vorschlag wäre es jedoch den Oberbehörden der Gemeinde möglich, die Wahl eines Unfähigen und ganz Ungeeigneten zu corrigieren. Die politische Bezirksbehörde kommt mit den Leuten ihres Bezirkes und den einflussreichern Persönlichkeiten der Gemeinden am meisten in Berührung und wird am besten entscheiden können, in welcher Weise bei der Auswahl der geeigneten Persönlichkeit aus den drei Vertrauensmännern vorzugehen wäre. Wenn man sagt, dass der Autonomie ein erziehliches Moment innewohnt, so sagt man damit auch, dass es noch einer Erziehung bedarf. Jemand, der aber erzogen werden soll und zwar zur Verwaltung der eigenen Angelegenheiten und zum Verständnis und zur Mitwirkung an den öffentlichen Fragen geführt werden soll, bedarf eines Leiters, der mit weiser Vorsicht und Gewissenhaftigkeit ausgewählt werden muss. Von dieser Intention ist eben der Vorschlag zur Abänderung der Gemeinde-Wahlordnung getragen. Damit es aber nicht erscheine, als wollte sich die Staatsgewalt nur willige Mameluken schaffen, die ohne eigene Ueberlegung nach jedem Wunsche und Winke einschwenken, so wäre das Einvernehmen mit der autonomen Oberbehörde (des Landesausschusses) zu pflegen. Denn diese hat ja ein gleich grosses Interesse daran, dass der fähigste und tüchtigste der nominierten Gemeinde-Vertreter das Vorsteheramt bekleide.

Sollte schliesslich die grosse Menge der Theoretiker die für die unbeschränkte Wahlfreiheit in der Gemeinde und unbeschränkte Gemeinde-Autonomie schwören, diesen Antrag verwerfen, so lässt sich immerhin hoffen, dass schon bei der verstärkten Controle über die Verwaltungsthätigkeit im selbständigen und übertragenen Wirkungskreise, bei Gewinnung tüchtigerer Gemeindebeamten, was meine ersten Vorschläge beabsichtigen, das Ziel einer besseren und ausgiebigeren Verwaltung in der Gemeinde erreicht wird, eventuell auch durch andere Detail-Massregeln, als ich vorgeschlagen habe.

Die Frage ist immerhin wichtig genug, um in Erwägung gezogen zu werden und es wäre wünschenswert, wenn auch andere Massregeln namhaft gemacht und der öffentlichen Discussion übergeben würden.
